



114/54
t.B.

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 18. August 1992

NR. 2735

EG Büsserach: Erschliessungsplan Fabrikweg, Beschwerden, Genehmigung

I.

Die Einwohnergemeinde Büsserach legt den

Erschliessungsplan Fabrikweg 1 : 500

zur Genehmigung vor. Der Fabrikweg verbindet rückwärtig die beiden Kantonsstrassen Passwang- und Fehrenstrasse. Der Plan lag vom 13. August bis 11. September 1990 öffentlich auf und wurde vom Gemeinderat nach Abweisen der Einsprachen am 19. August 1991 beschlossen.

Dagegen erhoben, als Grundeigentümer legitimiert, rechtzeitig Beschwerde

- . Kurt Borer, Fehrenstrasse 2a, Büsserach (GB 1452)
 - . Vreni Jeker, Fabrikweg 30, Büsserach (GB 1453)
 - . Hans und Rita Landis, Fabrikweg 557, Büsserach (GB 438)
- alle v.d. Vreni Jeker, Büsserach
- . Hans und Vreni Richner, Fehrenstr. 78, Büsserach (GB 1339)

mit im wesentlichen den Anträgen

- den angefochtenen Plan nicht zu genehmigen, sondern den Fabrikweg aus den Nutzungsplänen der Gemeinde herauszunehmen, ihn in der bestehenden Breite zu belassen und nicht in das öffentliche Strassennetz zu übernehmen

- eventuell, die Fahrbahnbreite auf 3 m (Richner) oder 3.50 m (Jeker) und die Einlenkerradien der Einmündung Fehrenstrasse zu reduzieren, das Fahrverbot mit Zubringererlaubnis bestehen zu lassen und Tempo 30 vorzuschreiben

Die Gemeinde beantragt Abweisen der Beschwerden und Genehmigung des Planes. Mit den Parteien ist an Ort und Stelle verhandelt worden.

II.

Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens über die Beschwerden (§ 18 Abs. 2 Planungs- und Baugesetz, PBG). Dabei ist zunächst festzustellen, was für die Kognitionsbefugnis des Regierungsrates als Genehmigungsbehörde und Beschwerdeinstanz gilt.

Nach § 9 Abs. 1 PBG ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Der Gemeinde steht somit - in Uebereinstimmung mit der Forderung von Art. 2 Abs. 3 Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) - eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit zu.

Die Nutzungspläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen, soweit sie nicht rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind und nicht den übergeordneten Planungen widersprechen (§ 18 PBG). Daraus ergibt sich für den Regierungsrat eine grundsätzlich umfassende Kompetenz zur Ueberprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit. Wie das Wort "offensichtlich" bereits ausdrückt, auferlegt sich der Regierungsrat - zur Wahrung der den Gemeinden eingeräumten, relativ erheblichen Entscheidungsfreiheit - bei der Prüfung der Zweckmässigkeit eine gewisse - vom Bundesgericht wiederholt gebilligte - Zurückhaltung (BGE 106 Ia 71), d.h. er darf nicht das eigene Ermessen anstelle jenes der Gemeinde setzen. Es ist Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmäs-

sigen Lösungen zu wählen; nur rechtswidrige oder offensichtlich unzweckmässig Pläne sind nicht zu genehmigen oder an die Gemeinde zurückzuweisen.

III.

Die Beschwerdeführer möchten im Grunde den status quo beibehalten mit der zur Zeit rund 3.20 bis 3.50 m breiten Privatstrasse. Sie übersehen dabei jedoch, dass

- die Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind, das Baugebiet innert 15 Jahren voll zu erschliessen und dabei auch die privaten Erschliessungsanlagen wie hier den Fabrikweg, die in den Nutzungsplänen zu öffentlichen Erschliessungsanlagen bestimmt sind, innert 15 Jahren gegen Entschädigung zu übernehmen und soweit erforderlich auszubauen; bei Verzug können die Gemeinden vom Regierungsrat dazu verhalten werden (PBG §§ 99 folgende)
- der Fabrikweg bereits im Zonenplan von 1979 (RRB 47/1979) als öffentliche Strasse mit einer Ausbaubreite von 5 m enthalten war
- die Planungskommission vor der Ortsplanrevision die Anstösser des Fabrikweges an den beiden Grundeigentümerversammlungen vom 16. Dezember 1985 und 23. Januar 1986 angehört hat, mit dem Ergebnis, den Weg als durchgehend 4.50 m breite öffentliche Strasse im Mischverkehr in die revidierten Nutzungspläne aufzunehmen
- der Weg dann bei der Ortsplanrevision so in den Strassenkategorienplan und in den Strassen- und Fusswegkonzeptplan 1 : 2000 aufgenommen und unangefochten genehmigt wurde (RRB 2859/1989 und 3980/1989)

- diese beiden Pläne sich aber wegen des zu kleinen Massstabes nicht als Enteignungstitel eignen, und die Gemeinde deshalb den Weg im vorliegenden Plan Massstab 1 : 500, aber ohne Aenderung gegenüber den genehmigten Plänen noch einmal zur Auflage brachte
- die rechtskräftige, hier erneut angefochtene Breite von 4.50 m keineswegs unzweckmässig ist, da die bestehende Breite von 3.20 bis 3.50 m klar zu schmal ist, wie die festgefahrenen Ausweichspuren auf den angrenzenden Grundstücken belegen, und dass der Weg sich damit gerade als Schulweg zum Kindergarten und zur Primarschule schlecht eignet, da er den in Gruppen zirkulierenden Kindern zu wenig Ausweichfläche bietet
- es durchaus legitim sein kann, kleinere Kinder im Wagen zur Schule zu bringen, und dass gerade diese Zubringer aller Erfahrung nach besonders behutsam fahren
- es daher auch im Ermessen der Gemeinde lag, zu diesem Zweck beim Kindergarten auf ihrem eigenen Vorgartenland den Weg ähnlich einer Busnische auf 5 m zu verbreitern
- der Fabrikweg sich auch nach dem Ausbau eindeutig weder als Schleichweg noch als Abkürzung für Automobilisten eignet, da die direkte Verbindung über die Passwang- und die Fehrenstrasse klar bequemer und rascher ist
- die Gemeinde den Fabrikweg durchaus verkehrsrühig halten will, aber nach der Uebernahme in das öffentliche Strassennetz die dafür erforderlichen Signalisation (Fahrverbot, Zubringer, Tempo 30) im entsprechenden Verfahren neu zu erlassen hat
- auch das Dorfbild mit einer 4.50 m breiten Strasse keineswegs beeinträchtigt wird

- dass die Beschwerde soweit abzuweisen ist
- die Gemeinde hingegen übersehen hat, bei der Neuauflage die mit $r = 9$ bzw. 10 m zu komfortablen und damit zu rascherem Fahren einladenden Einlenkradien der Verzweigung Fehrenstrasse im Sinne der vorne erwähnten Verkehrsberuhigung anzupassen
- die beiden Radien ohne weiteres auf je $r = 5$ m reduziert werden können, da der Fabrikweg ausser für Kehricht, Oel und seltene Umzüge nicht von Lastwagen befahren wird
- folglich die Beschwerden in diesem letzten Punkt gutzuheissen, im übrigen aber abzuweisen sind
- der Plan zu genehmigen und der offensichtliche Planungsfehler, da eindeutig bestimmbar, nach PBG § 18 Absatz 3 zu korrigieren ist
- den Beschwerdeführern für Verfahren und Entscheid eine leicht reduzierte Gebühr von je 550 Franken aufzuerlegen ist.

Es wird

beschlossen:

1. Der Erschliessungsplan "Fabrikweg" 1 : 500 der Einwohnergemeinde Büsserach wird genehmigt; die beiden Einlenkerradien des Fabrikweges bei der Einmündung Fehrenstrasse sind auf je $r = 5$ m zu reduzieren.
2. Die Beschwerden werden im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen.
3. Die Beschwerdeführer haben für Verfahren und Entscheid je 550 Franken zu bezahlen, die mit den Kostenvorschüssen verrechnet werden; je 50 Franken sind zurückzuerstatten.

4. Bestehende Pläne verlieren, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen, ihre Rechtskraft.
5. Die Gemeinde hat dem Kantonalen Amt für Raumplanung bis **30. November 1992** zwei mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehene, reissfeste Pläne zuzustellen.

Staatsschreiber

Dr. K. F. ...

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Büsserach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 500.--	(Kto. 2005.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020.435.00)
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 523.-- =====	(Staatskanzlei Nr. 312) ES

Kostenrechnung Vreni Jeker, Büsserach

Kostenvorschuss:	Fr. 600.--	(Fr. 550.-- v. Kto.
Verfahrenskosten:	Fr. 550.--	119.57 auf 2005.431.00 umbuchen)
Rückerstattung:	Fr. 50.-- =====	(v. Kto. 119.57)

Kostenrechnung Hans und Vreni Richner, Büsserach

Kostenvorschuss:	Fr. 600.--	(Fr. 550.-- v. Kto.
Verfahrenskosten:	Fr. 550.--	119.57 auf 2005.431.00 umbuchen)

Rückerstattung: Fr. 50.-- (v. Kto. 119.57)
=====

Bau-Departement O/ss (2)
Rechtsdienst O
Departementssekretär

Amt für Raumplanung (2), mit Akten 91/150 und 1 gen. Plan

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen

Bau-Departement ss (Für Finanzverwaltung mit Ausgabenanweisung,
Abt. Rechnungswesen)

Amtschreiberei Dorneck-Thierstein, 4143 Dornach

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4227 Büsserach, mit
Einzahlungsschein, (Pläne folgen später) (einschreiben)

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4227 Büsserach

R. Schmidlin + Partner, Bauingenieure, 4208 Nunningen

Vreni Jeker, Fabrikweg 30, 4227 Büsserach (3) (einschreiben)

Hans und Vreni Richner, Fehrenstr. 78, Büsserach (einschreiben)

Amtsblatt, Publikation: "Genehmigung Erschliessungsplan Fabrik-
weg."

